Inhalt

Vorwort 7

EINLEITUNG 9
1. Memoria 9
2. Adel – Reichsfürsten 12
3. Fragestellungen und eigener Forschungsansatz 16
4. Zur Quellenlage 21

A. VORBREITUNGEN AUF DEN TOD 25

I. ZUR ERRICHTUNG DES TESTAMENTS 27
1. Rechtliche Grundlagen und Entwicklung des Testamentsrechts 27
2. Bezeichnungen der Testamente 29
3. Zur Motivation und Situation der Testamentserrichtung 31
4. Inhaltliche Aspekte der Testamente 35
5. Die Testamentsvollstrecker und Zeugen 48

II. FÜRSTEN AUF DEM STERBEBETT – IM SPIEGEL VON BERICHTEN 60
1. Die Rolle der Ärzte 60
2. Geistliche Versorgung und Beistand 67
3. Beistand von Familienangehörigen, Freunden und Getreuen 71
4. Die *ars moriendi* in den Berichten zum Tod eines Fürsten 76

B. DIE ZEITSPANNE ZWISCHEN TOD UND BEGRÄBNIS 83

I. BEKANNTMACHUNG 85
1. Die *ars moriendi* in Notifikationen und Kondolenzschreiben 85
2. Die *ars dictandi* und persönliche Beziehungen 89
3. Die Empfänger: Beziehungsnetz und Verpflichtung zum liturgischen Gedächtnis 92

II. VOR DEM BEGRÄBNIS 103
1. Die Behandlung des Leibes bis zum Begräbnis 103
2. Maßnahmen zur Konservierung 108
3. Die Überführung des Leichnams 112

C. BEGRÄBNIS UND BEGÄNGNIS 127

I. DIE ZWEITEILUNG DER TRAUERFEIERLICHKEITEN: DAS BEGRÄBNIS UND DAS BEGÄNGNIS 129
1. Begriffs- und Bedeutungsklärung von »Begräbnis« und »Begängnis« 129
2. Ordnungen, Beschreibungen und Rechnungen 131
3. Zur Vorbereitung einer Trauerfeier 136

II. BEGRÄBNIS UND BEGÄNGNIS: DIESSEITS- UND JENSEITSORIENTIERTE ASPEKTE 141
1. Die Bestattung des Leichnams 141
2. Liturgische, rechtliche und herrschaftliche Aspekte des Begängnisses 147
3. Höfische Aspekte der Begängnisfeier: Die Manifestierung der gesellschaftlichen Ordnung 165

D. DIE LITURGISCHE MEMORIA: ORTE, GEMEINSCHAFT UND FORMEN DES TOTENGEDENKENS 179

I. GRABLEGE UND GRABMAL: IDENTITÄTS- UND GEMEINSCHAFTSSTIFTUNG VERSUS INDIVIDUALITÄT 181
1. Familienzugehörigkeit und Wahl der Grablege 181
2. Individualität im Spiegel der Grablege und des Grabmals 195
3. Zur Auftraggeberschaft des Grabmals im Spiegel der Testamente 205

II. FORMEN DES TOTENGEDENKENS: GEDÄCHTNIS UND GEMEINSCHAFT 215
1. Aufrechterhaltung von Stiftungen im Wandel der Zeit 215
2. Das Beziehungsgeflecht von Fürsten und Fürstinnen im Spiegel der liturgischen Memoria 223

ZUSAMMENFASSUNG 235

ANHANG 243
1. Quellen- und Literaturverzeichnis 243
a) Abkürzungen 243
b) Ungedruckte Quellen 244
c) Gedruckte Quellen 246
d) Literatur 247
2. Register 264

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist die leicht überarbeitete Fassung meiner im Sommersemester 2003 von der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald angenommenen Dissertation.

Die Arbeit wurde durch ein Graduiertenstipendium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und durch ein Doktorandenstipendium des Münsteraner Graduiertenkollegs der DFG »Gesellschaftliche Symbolik im Mittelalter« ermöglicht. Beiden Einrichtungen gilt mein großer Dank für die Unterstützung.

In Greifswald profitierte ich von den Doktorandenkolloquien, die mein Doktorvater Professor Karl-Heinz Spieß initiierte. Ebenso waren die vielen anregenden Diskussionen im Kreise der Betreuer und Kollegiaten des Graduiertenkollegs in Münster, darüber hinaus die Einbindung des Kollegs in den Sonderforschungsbereich 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme« überaus förderlich.

Weitere Impulse gewann meine Dissertation durch meine Arbeit im Projekt C3 »Symbole im Gerichtsverfahren« des Sonderforschungsbereichs 496. So möchte ich an dieser Stelle dem Projektleiter Professor Reiner Schulze für die fachübergreifenden Diskussionen danken, ebenso meinem ehemaligen Kollegen RA Paul Barthélemy.

Mein besonderer Dank gebührt meinem verehrten Lehrer Professor Karl-Heinz Spieß, der diese Arbeit angeregt und begleitet hat, sowie Professor Gerd Althoff, der mich als Zweitkorrektor in Münster betreute.

Für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die Reihe »Residenzenforschung« danke ich der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und ihrem Vorsitzenden Professor Werner Paravicini. Der Kommission und dem Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. Bonn gilt mein aufrichtiger Dank für die Unterstützung bei der Aufbringung der Druckkosten.

Dr. Jan Hirschbiegel danke ich für die kompetente Begleitung dieser Arbeit vom Manuskript hin zum Buch.

Meinen Eltern und meinem Mann im Besonderen, meinen Vorfahren und Nachfahren im Allgemeinen sei diese Arbeit gewidmet.

EINLEITUNG

1. Memoria

Tod und Erinnerung stehen in den unterschiedlichen Kulturen in engem Zusammenhang und werden als bedeutendes Forschungsfeld von Seiten verschiedener Disziplinen untersucht. Begräbnis und Totengedenken sind ein wesentlicher Bestandteil der Memoria[1]. Dem Ägyptologen Jan Assmann zufolge ist das Gedenken an die Toten die Urform kultischer Erinnerung. Es hat seine Bedeutung als »kulturelles Gedächtnis«, indem es seine speziellen Träger, Riten und Institutionen ausbildet. Hierbei gliedert sich die Memoria in eine retrospektive und in eine prospektive Erinnerung. Die retrospektive Form umfaßt die Art und Weise, wie eine Gruppe mit ihren Toten lebt und diese in der fortschreitenden Gegenwart im Gedächtnis behält. Die prospektive Form betrifft den Aspekt der Leistung und der *Fama*, das Bestreben des Individuums, nicht in Vergessenheit zu geraten[2].

Grundlegend für die Memoria im Abendland sind das Juden- und das Christentum in ihrer Eigenschaft als Buch- und Gedächtnisreligionen. Im Christentum ist Memoria ein konstitutives Element, wie es in aller Deutlichkeit das kommemorierende Abendmahl beweist[3]. Bezeichnend für eine Kultur sind ihr Umgang mit der Memoria, die von ihr vorgenommenen Aktivitäten zur Sicherung des Gedenkens und gegen das Vergessen.

Als Gebetsgedenken hatte die Memoria im christlichen Mittelalter zum einen die Funktion, das Seelenheil des Verstorbenen im Jenseits zu sichern, zugleich aber auch die Aufgabe, sein Andenken im Diesseits zu wahren. Letzteres bedeutete vor allem für den Adel: Wahrung des Andenkens an seine Herrschaft und damit Herrschaftslegitimation.

Das liturgische Gedächtnis im christlichen Mittelalter, das von der Geistlichkeit getragen wurde, beruhte auf der Annahme, daß die Lebenden durch Gebete und andere fromme Handlungen Einfluß auf das Schicksal des Verstorbenen im Jenseits nehmen konnten.

1 Das Phänomen der Memoria findet seinen Niederschlag in Texten, Bildern, Denkmälern und Riten. Memoria integriert Otto Gerhard Oexle zufolge alle Lebensbereiche und geht über rein liturgische oder auch religiöse Bereiche hinaus. Sie umfaßt auch die *Fama*, die davor bewahren soll, den Ruhm und die Taten von Menschen vergangener Zeiten zu vergessen. Häufig ist das Totengedenken – insbesondere bei Herrschern – mit deren *Fama* verknüpft, OEXLE (Hg.), Memoria, Sp. 510.

2 ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis, S. 61.

3 OEXLE (Hg.), Memoria (Vorwort), S. 33. In Deutschland ist Otto Gerhard Oexle als der Historiker zu nennen, der sich als erster und am intensivsten in zahlreichen Werken mit dem Phänomen und dem Umgang mit der Memoria befaßt hat. Vor allem in dem von ihm herausgegebenen Band »Memoria als Kultur« wird die Interdisziplinarität der Memoriaforschung deutlich. Vgl. auch GEUENICH/OEXLE(Hg.), Memoria.

Wesentlich hierzu beigetragen hat die Vorstellung vom Fegefeuer. Folglich hatte eine Stiftung quasi Bußcharakter: Durch die rituellen liturgischen Handlungen sollten die Sünden des verstorbenen Stifters getilgt werden. Zugleich wurde bei dieser Bußhandlung durch die Namensnennung des Stifters am Altar dessen Gedächtnis im Diesseits gewahrt. Durch seine wohltätigen, finanziell großzügigen Stiftungen für den Kirchenbau, Einrichtung von Hospitälern, Versorgung der Armen sowie Mehrung des Gottesdienstes war diese Bußhandlung aufs engste mit dem Ruhm und Prestige des Gönners in der Nachwelt verbunden[4].

Grundlage der liturgischen Memoria war im christlichen Mittelalter folglich das Stiftungswesen. Vom Adel, am Ende des Mittelalters auch von wohlhabenden Bürgern, wurden Klöster oder Stiftskirchen gegründet bzw. gefördert.

Den direkten Zusammenhang von christlichem Totenkult und Gebetsgedenken belegt insbesondere die Ausgestaltung des Begräbnisses und der weiteren kultischen Handlungen um Tod, Seelenheil und Gedenken des Verstorbenen. Die Hoffnung, auch nach dem Tod im Gedächtnis der Lebenden zu bleiben, sowie die Vorstellung der Lebenden, durch rituelle Handlungen des Gedenkens ihre Toten zu vergegenwärtigen, ist ein mentales Grundmuster der menschlichen Existenz[5].

Die Liturgie der christlichen Kirche begründete eine Reihe von miteinander zusammenhängenden Kulthandlungen: Von Beginn des Sterbens an über das Begräbnis und den unmittelbar darauf folgenden Trauertagen bis hin zu den für die Ewigkeit bestimmten Seelmessen und dem Grabmal sind diese als eine zusammenhängende Einheit zu sehen, bei der das Seelenheil des einzelnen Christen im Jenseits und die Erinnerung an ihn im Diesseits im Mittelpunkt standen[6].

Das Phänomen der Memoria in der christlichen Kultur des Mittelalters umfaßte jedoch mehr als nur das liturgische Gedächtnis, welches vor allem dem Seelenheil eines Verstorbenen dienlich sein sollte. Vielmehr enthält dieser Begriff alle Bereiche des Denkens und Handelns, die dazu bestimmt sind, durch »Gedächtnis« und »Erinnerung« das Vergessen und den Tod zu überwinden. Folglich geht die Memoria über die liturgischen und religiösen Bereiche hinaus – auch wenn letztgenannte sicherlich diejenigen sind, in denen die Memoria durch ein ausgeprägtes System, dem Stiftungswesen und der Liturgie der Kirche, verankert ist. Andere Gebiete, in denen vor allem die Memoria des Adels ihren Niederschlag gefunden hat, sind die der Hausüberlieferung, das Festhalten der *gesta* des Geschlechts. Die Pflege der Memoria war für den Adel mit Herrschaftsanspruch und Herrschaftslegitimation verbunden: »Memoria [...] ist das entscheidende Moment, das

4 Vgl. KAMP, Selbstdarstellung, S. 14.

5 ASSMANN, Gedächtnis, S. 63.

6 Vgl. hierzu grundlegend RULAND, Leichenfeier; GRÜN, Begräbniswesen, S. 341ff.; MARTIMORT (Hg.), Handbuch II, S. 160ff; DÖLGER, Totenmesse, S. 555ff.; KACZYNSKI, Sterbeliturgie, S. 191ff.; MERKEL, Bestattung, S. 730ff.

Adel konstituiert«[7]. Die Vorfahren galten den Nachkommen als Garanten der Legitimität und bildeten mit ihnen eine unsichtbare Gemeinschaft. Seelgerätstiftungen umfassen seltener nur eine Person; häufig bezieht die Stiftung Vorfahren, lebende Familienmitglieder und Nachkommen in den Kreis derer mit ein, der gedacht werden sollte. Die hierbei entstandene Memorialüberlieferung in den Klöstern und Kirchen liefert die Namen derjenigen, die in das Gebetsgedenken eingeschlossen waren[8]. Dieses liturgische Gedächtnis der geistlichen Institutionen war eine Form kultureller Mnemotechnik, durch die das Gedächtnis für einen Einzelnen oder für eine Gruppe über Generationen hinweg aufrechterhalten wurde und dadurch Kontinuität und Identität stiftete[9].

Memoria war also auch ein grundlegendes Instrument der Herrschaftsstabilisierung und der Selbstvergewisserung für den Adel des Mittelalters. Herrschaft legitimierte sich durch retrospektive und durch prospektive Memoria, durch die Abstammung von einem vornehmen Geschlecht bzw. einem herausragenden Vorfahren sowie durch die eigenen Taten oder die der Vorfahren. Beides mußte durch Denkmale in Erinnerung gehalten werden[10]. Diese Instrumentalisierung galt in gewissem Maße auch für die liturgische Memoria in den geistlichen Einrichtungen eines Herrschaftsgebiets. Sehr deutlich fand die Herrschaftsrepräsentation ihren Niederschlag mitunter in den Begräbnis- und Begängnisfeierlichkeiten, welche neben den liturgischen Erfordernissen für die öffentliche Inszenierung von Herrschaft genutzt wurden. So wurde auf höfischen Festen – dazu gehören auch die Trauerfeierlichkeiten – ein Abbild der Herrschaft und der gesellschaftlichen Beziehungen demonstriert, wenn die Territorialabordnungen des Landes mitgeführt wurden oder die Teilnahme der Vasallen und der befreundeten Fürsten erwartet wurde.

In dieser Arbeit soll der Umgang mit Sterben, Tod, Begräbnis und liturgischem Gedächtnis im weltlichen Reichsfürstenstand des Spätmittelalters untersucht werden, also ein begrenzter, aber zentraler Aspekt des Phänomens Memoria. Hierbei steht ein Ereignis im menschlichen Dasein im Mittelpunkt, das als Hauptursache für das Vergessen gelten muß:

7 OEXLE (Hg.), Kultur (Vorwort), S. 33.

8 Die Memorialüberlieferung besteht aus Verbrüderungsbüchern (*libri confraternitatum*) mit den Listen anderer Klostergemeinschaften (Konventslisten), Gedenkbüchern mit den Namen von Wohltätern und Nekrologen, welche nach dem Todestag geordnet waren. Das liturgische Gedenken und die dazugehörige Überlieferung wurden bereits ausgiebig untersucht. In diesem Zusammenhang sind vor allem die Forschungsarbeiten aus dem sogenannten Freiburg-Münsteraner Arbeitskreis von Karl Schmid und Joachim Wollasch zu nennen. In dem von diesen geleiteten Projekt »Societas et Fraternitas« wurde über mehrere Jahre hinweg an einem kommentierten Quellenwerk zur Erforschung der Personen und Personengruppen im Mittelalter gearbeitet, vgl. dazu (in Auswahl) DIES., Gemeinschaft des Mittelalters, S. 365ff.; DIES., Societas et Fraternitas, S. 1ff.; WOLLASCH, Projekt »Societas et Fraternitas«, S. 11ff., sowie die gesammelten Aufsätze von Karl Schmid in: DERS., Gebetsgedenken. Vgl. zur Untersuchung der Memorialüberlieferung den Forschungsüberblick bei GOETZ, Mediävistik, S. 158ff.

9 ASSMANN, Gedächtnis, S. 89.

10 Ebd., S. 70f. Vgl. hierzu auch anhand der Memorial-Kapelle der Familie Fugger zu Augsburg OEXLE, Adel, S. 339ff.

der Tod[11]. Ein wichtiger Untersuchungsbereich dieser Arbeit ist folglich der Umgang von Fürsten und ihren Hinterbliebenen mit dieser Gefahr, die nicht nur das Seelenheil des Verstorbenen, sondern auch den Bestand ihrer Herrschaft betreffen konnte. Das Vermögen, die eigene Memoria und die der Vorfahren in dem eigenen Herrschaftsgebiet aufrecht zu erhalten, kann als Demonstration des eigenen Herrschaftsverständnisses gesehen werden.

2. Adel – Reichsfürsten

Der Adel zeichnete sich durch Teilhabe an der Macht aus. Dazu berechtigte die Geburt: Wer aus adeligem Geschlecht stammte, fühlte sich zur Herrschaft berufen. Dennoch ist darüber hinaus das Bestreben des Adels bezeugt, seine Herrschaft religiös, historisch und rechtlich zu legitimieren[12]. Klaus Schreiner zufolge gelten folgende Merkmale für den Adel: *genus* (Zugehörigkeit zu einem Geschlecht), *potestas*, *dominatio* (Herrschaft, die es ermöglicht, auf andere Einfluß zu nehmen), *divitiae* (materielle Ressourcen und ökonomisch nutzbare Rechte, um unter anderem auch ein standesgemäßes Leben führen zu können), *honor*, *virtus* (Standesehre)[13]. Für das deutsche Reich ist die Ausbildung eines Reichsfürstenstandes im hohen Mittelalter kennzeichnend. Durch die Heerschildordnung nach dem Prinzip der Lehnshierarchie, in der dieser Stand reichsrechtlich festgelegt wurde, war der niedere Adel vom Hochadel getrennt. Die Reichsfürsten zeichneten sich hierbei dadurch aus, daß sie unmittelbare Vasallen des Königs waren und selbst edelfreie Vasallen – Grafen und Herren – hatten. Qualitatives Merkmal für den weltlichen Fürstenrang war insbesondere die übergeordnete Gerichtsgewalt über letztgenannte[14]. Die Erhebung in den

11 Aus mentalitätengeschichtlicher Perspektive befaßten sich zuerst Philippe Ariès und Michelle Vovelle aus der französischen Historikerschule der »Annales« mit der alltäglichen Erfahrung des Todes sowie mit den Wandlungen im Umgang mit den Toten ARIÈS, Geschichte; DERS., Studien; DERS., Bilder; VOVELLE, L'histoire; DERS., Mort; DERS., Mort et l'au-delà. Vgl. auch BRAET/VERBEKE (Hg.), Death; HAAS, Todesbilder. Zu nennen ist auch GRABMAYER, Diesseits. Hierin behandelt Grabmayer unter anderem die Vorstellungen von einem »guten« bzw. von einem »schlechten« Tod, wie sie in oberrheinischen Quellen zu finden sind.

12 Vgl. zu diesen Legitimationsformen SCHREINER, Legitimation, S. 396ff.

13 Ebd., S. 387.

14 Vgl. zur Ausbildung des Reichsfürstenstandes SCHLINKER, Fürstenamt, S. 22ff.; hier insbesondere zu den weltlichen Reichsfürsten S. 43ff. Dem Rang der Reichsfürsten, die Teilhaber an der Reichsgewalt waren, wurde bei allen Gelegenheiten, vor allem bei feierlichen Anlässen in der Öffentlichkeit, Rechnung getragen, indem sie an der Tafel in Königsnähe plaziert wurden oder in Prozessionen an bevorzugter Stelle gingen. Während den weltlichen Reichsfürsten die Anrede *illustris princeps* zukam, wurden die Fürstengenossen – zu denen auch die hier behandelten Grafen von Henneberg-Schleusingen gehörten – nicht mit den fürstlichen Prädikaten betitelt. Ferner zeichneten verschiedene Privilegien den Reichsfürstenstand aus, wie zum Beispiel dasjenige, demzufolge sie in einem gerichtlichen Verfahren nur vor dem König und den Reichsfürsten oder Fürstengenossen abgeurteilt und auch nur von einem Fürsten oder Fürstengenossen vor Gericht geladen werden durften, KRIEGER, Standesvorrechte, S. 95ff.

Reichsfürstenstand durch den König bedeutete außerdem, daß dieser einen politischen Verbündeten förderte bzw. auf diese Weise einen erhielt[15].

Im übrigen bestanden erhebliche Rangunterschiede, wenn auch der Begriff »Reichsfürstenstand« das Bild einer homogenen Gruppe vermitteln könnte[16]. Waren die geistlichen und die weltlichen Kurfürsten die vornehmsten mit dem größten Einfluß insbesondere auf die Königswahl, so kamen hiernach innerhalb der weltlichen Reichsfürsten die Herzöge. Auf diese folgten in der Rangordnung die Markgrafen, darauf die Landgrafen[17]. Eine Besonderheit stellte die Erteilung fürstlicher Rechte an einen Einzelnen dar. Hierbei handelte es sich um eine rein persönliche Ehrung, durch die der Träger des Titels zum Fürstengenossen wurde. Kennzeichnend für diese Ehrung waren die Rechte, mit den Reichsfürsten zusammen zu Gericht zu sitzen, wie diese an den Hoftagen teilzunehmen und ihnen bei Streitentscheidungen ebenbürtig zu sein[18].

Bei dieser Untersuchung zu Sterben, Tod, Begräbnis und liturgischem Gedächtnis im weltlichen Reichsfürstenstand des Spätmittelalters stehen die Wettiner, die Landgrafen von Hessen, die Grafen und späteren Herzöge von Württemberg und die gefürsteten Grafen von Henneberg-Schleusingen im Vordergrund. Diese Auswahl soll es ermöglichen, Erkenntnisse zu gewinnen, die einerseits eine gewisse repräsentative Geltung für den Reichsfürstenstand beanspruchen dürfen, die aber andererseits – aufgrund der soeben skizzierten Rangunterschiede – Aussagen über möglicherweise existierende Unterschiede beim Umgang mit dem Tod innerhalb des Reichsfürstenstandes erlauben.

Auch die Quellenlage erwies sich für diese vier Fürstendynastien nach ausgiebiger Archivrecherche als geeignet für eine vergleichende Untersuchung. In einzelnen Fällen werden Beispiele aus anderen Fürstenfamilien hinzugezogen, um bestimmte Aspekte besser zu beleuchten. Unter diesen vier dem Reichsfürstenstand angehörigen Fürstendynastien gab es genügend Unterschiede in bezug auf Rang, politischer Bedeutung und Machtfülle.

Die Wettiner gehörten zu den sächsisch-thüringischen Adelsdynastien und nannten sich seit Anfang des 12. Jahrhunderts nach ihrer Burg Wettin. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts erwarben sie weitere Gebiete hinzu, wobei vor allem die Mark Meißen zu nennen ist, der sie ihren Rang als Reichsfürsten verdankten. Ein weiterer wichtiger Gebietszuwachs war die Landgrafschaft Thüringen mit der Pfalz Sachsen. Nach dem Aussterben der Askanier im Jahre 1423 erhielten die Wettiner das Herzogtum Sachsen-Wittenberg mit der Kurwürde. 1485 kam es zu der folgenreichen Leipziger Teilung, aus der die Albertinische und die Ernestinische Linie hervorgingen. Diese Teilung bedeutete einen Stillstand des vorher stetigen Aufstiegs des Geschlechts: Gelang es den Wettinern in den Jahrhunderten zuvor, durch eine erfolgreiche Territorialpolitik, ein geschicktes Kon-

15 Vgl. hierzu SCHLINKER, Fürstenamt, S. 217f.

16 MORAW, Fürstentum, S. 130, zufolge ist der Reichsfürstenstand im Spätmittelalter eine Fiktion.

17 Vgl. FICKER, Reichsfürstenstande I, §§ 47–49, S. 72f.

18 SCHLINKER, Fürstenamt, S. 224.

nubium und den Erhalt der Kurwürde ihre Machtposition immer weiter auszubauen, so wurden durch diese Teilung Sachsen und Thüringen mit den Kurlanden auf Dauer voneinander getrennt. Obwohl die Wettiner innerhalb und auch außerhalb der Reichsgrenzen von großer politischer Bedeutung waren, erhielt nie einer ihrer Angehörigen die deutsche Königswürde[19]. Die Wettiner sind unter den hier behandelten vier Reichsfürstengeschlechtern als Kurfürsten und Herzöge die ranghöchsten.

Nach dem Aussterben der Landgrafen von Thüringen im Jahre 1247 mit dem Tod des Landgrafen Heinrich Raspes IV. mußten sich im thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg Herzogin Sophie von Brabant und Lothringen, Tochter Landgraf Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth und damit Erbin von Hessen, mit ihrem Sohn Heinrich I. gegen Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen und gegen den Erzbischof von Mainz behaupten. Hierbei fand sie Unterstützung vom Deutschen Orden und vom hessischen Adel und konnte schließlich nach fast 20 Jahren die meisten ihrer Ansprüche durchsetzen. Es kam zu der Trennung Hessens von Thüringen, letzteres mußte an die Wettiner abgetreten werden. Der Landgrafentitel wurde jedoch auf Hessen übertragen und ging damit an Sophie und ihren Sohn Heinrich. 1292 wurde Heinrich I. als Landgraf von Hessen in den Reichsfürstenstand erhoben und erlangte die rechtliche Gleichstellung mit seinen väterlichen und mütterlichen Vorfahren. Die Erhebung entsprach seiner Herkunft und seiner faktischen Herrschaftsmacht. Territorialen Zuwachs erhielten die Landgrafen vor allem im Jahre 1450 mit dem Anfall der Grafschaft Ziegenhain und 1479 mit dem Anfall der Grafschaft Katzenelnbogen[20].

Die Grafen von Württemberg sind im Hochmittelalter wiederholt im Gefolge der schwäbischen Herzöge und der deutschen Könige zu finden, für einen längeren Zeitraum galten sie als Parteigänger der Staufer. Obwohl sie für das 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts vielfach an Hof- und Reichstagen bezeugt sind und an den Kriegszügen der Könige teilnahmen, scheinen die Württemberger dennoch zu dieser Zeit keine überdurchschnittliche Bedeutung im südwestdeutschen Raum gehabt zu haben. Durch den Untergang der Staufer Mitte des 13. Jahrhunderts gingen beträchtliche Teile von deren Besitz an die Grafen von Württemberg, unter anderem dadurch, daß die Württemberger während des Interregnums staufisches Allod und Reichsgut im mittleren Neckarraum an sich zogen. Zu Beginn des Spätmittelalters gelang es ihnen, zur stärksten Territorialmacht im Südwesten Deutschlands aufzusteigen. Ihr Machtzuwachs hatte auch Einfluß auf ihr Konnubium: Seit dem 13. Jahrhundert heirateten die Grafen von Württemberg gelegentlich in fürstliche und fürstengleiche Familien ein. 1397 erwarben sie durch die Eheschließung Graf Eberhards IV. mit der Erbtochter Gräfin Henriette von Mömpelgard die gleichnamige Grafschaft hinzu. Die Erhebung Graf Eberhards im Bart in den Reichsfür-

19 Vgl. PATZE, Wettiner, S. 315ff.; BLASCHKE, Sachsen; STREICH, Wettin, S. 213ff. BUTZ/DANNENBERG/STREICH, Sachsen, S. 446ff.

20 Zu Hessen im Mittelalter DEMANDT, Hessen; HEINEMEYER, Hochmittelalter, S. 158ff.; MORAW, Mittelalter, S. 195ff.; HEINEMEYER, Hessen und Thüringen, S. 5ff.; zur Erhebung in den Reichsfürstenstand ALTHOFF, Erhebung, S. 1ff.; SCHWEINSBERG, Verleihung, S. 134ff.

stenstand erfolgte allerdings erst im Jahre 1495[21]. Auch bei den Württembergern kam es – jedoch nur zeitweise – zu Teilungen in zwei Linien, die ihre Residenz in Urach bzw. in Stuttgart hatten, bevor die Lande wieder vereinigt wurden. Graf Eberhard im Bart gelang es, die Unteilbarkeit der Grafschaft in der Familie vertraglich festzusetzen, was als Grundlage für die Erhebung in den Reichsfürstenstand im Jahre 1495 diente[22].

Die Grafen von Henneberg sind diejenigen unter den hier behandelten Geschlechtern, die als gefürstete Grafen zu »Fürstengenossen« wurden, jedoch keine fürstliche Würde erhielten, da ihnen die landrechtliche Voraussetzung zum Fürstenstand fehlte[23]. Ihre Herrschaft war seit jeher bestimmt von ihren Beziehungen zu den unmittelbaren geistlichen und weltlichen Nachbarn, vor allem von denen zu der Landgrafschaft Thüringen und zu dem Bischof von Würzburg. Nach dem Verlust des Burggrafenamtes von Würzburg, der allerdings einher ging mit der »Emanzipation« der Henneberger von dem Hochstift, verlagerte sich der Machtbereich der Grafen von Franken nach Thüringen. 1274 erfolgte eine Teilung in die drei Linien Henneberg-Schleusingen, Henneberg-Aschach und Henneberg-Hartenberg-Römhild, die trotz der zuvor hinzugewonnenen Gebiete eine Schwächung des Grafengeschlechts bedeutete. Diesen Abstieg aufzuhalten gelang vor allem dem Grafen Berthold von Henneberg-Schleusingen, der insbesondere durch seine politische Anlehnung an das Reich zum Berater von drei deutschen Königen wurde, was er auch zum Vorteil für seine eigene Herrschaft zu nutzen verstand. Die Erhebung in den Rang einer »gefürsteten Grafschaft« erfolgte im Jahre 1310; die Grafen erhielten das Recht, an Reichsversammlungen und Beratungen am Königshof teilzunehmen, allerdings bezog sich diese Erhebung nur auf die Person, nicht auf das Territorium, das seinen alten Rechtsstatus als Grafschaft behielt[24]. Henneberg-Schleusingen wurde vermutlich aus Rücksicht gegenüber den Rechten des Bischofs von Würzburg, der zugleich Herzog von Franken war, nicht zum Fürstentum erhoben, die Grafen erhielten jedoch alle reichsfürstlichen Rechte. Die volle Anerkennung ihrer Reichsfürstenschaft blieb vorerst aus, der Fürstentitel wurde von den Henneberger Grafen im 14. Jahrhundert nicht geführt. Erst 1442, spätestens 1445, konnten die Grafen von Henneberg-Schleusingen aufgrund der Belehnung des Grafen Wilhelms II. durch Kaiser Friedrich III. diesen Titel unangefochten beanspruchen. Graf Wilhelm IV. besaß seit 1495 Sitz und Stimme auf der Fürstenbank des Reichstages. Trotz dieser Erhebung, ihrer uneingeschränkten Landesherrschaft und ihren schon vorher auszumachenden Heiratsverbindungen zu Fürstengeschlechtern wuchs ihre

21 Vgl. hierzu inbsesondere SCHLINKER, Fürstenamt, S. 182ff.

22 FISCHER (Bearb.), Württemberg, S. 15f.; S. 35f.; zum Aufstieg in den Reichsfürstenstand MOLITOR (Bearb.), 1495: Württemberg; MAURER, Erhebung, S. 11ff.; EBERL, Württemberg, Sp. 375ff.

23 SCHLINKER, Fürstenamt, S. 225.

24 KRIEGER, Standesvorrechte, S. 95.

Bedeutung nie über regionale Grenzen hinaus. Im Jahre 1583 starb das Geschlecht mit dem Tod des Grafen Georg Ernst aus[25].

3. Fragestellungen und eigener Forschungsansatz

Memoria und der Umgang mit dem Tod und den Toten ist ganz bestimmt kein neues Forschungsthema in der Mediävistik. Mit dieser Arbeit soll dennoch ein Forschungsdesiderat ausgefüllt werden, indem eine vergleichende Untersuchung zu Begräbnis und Totengedenken in vier Fürstengeschlechtern des deutschen Reiches vorgelegt wird. Bisher gibt es nur Einzelstudien zu diesem Thema bzw. die in mancher Hinsicht vergleichbare Arbeit von Rudolf J. Meyer zu den deutschen Königen und Kaisern, in der aber nur ein herausgehobener Vertreter einer Dynastie in den Blick genommen wird[26]. Meine Untersuchung hingegen konzentriert sich auf alle Familienmitglieder, d.h. soweit es die Quellenlage zuläßt, also auch auf die Fürstinnen und auf Kinder. Weitestgehend ausgeschlossen von dieser Untersuchung sind allerdings Familienmitglieder, die in den geistlichen Stand getreten waren, da diese hierdurch gleichsam in einer »neuen Familie« aufgingen.

Die Perspektive dieser Arbeit wird außer durch das vergleichende Vorgehen, welches repräsentative Aussagen für den Reichsfürstenstand erlauben soll, dadurch erweitert, daß sich die Untersuchung nicht allein auf die Trauerfeierlichkeiten und das Grabmal konzentriert: Zusätzlich werden die Testamentserrichtung als vorbereitende Maßnahme auf den Tod und testamentarische Bestimmungen zu Begräbnis und Grabmal, die Situation auf dem Sterbebett und der im Zusammenhang mit dem Tod stehende Briefverkehr einbezogen. Gerade letzterer bietet zahlreiche wertvolle Informationen über den tatsächlichen Ablauf von Vorgängen, die im Zusammenhang mit den fürstlichen Trauerfeiern stehen.

Der Aufwand für das Begräbnis und für das Begängnis eines Regenten kann als Kontrollfolie dafür gelten, welche Mühen im Gegensatz hierzu bei einer fürstlichen Person (Ehefrau, Schwester, Bruder) betrieben wurden, die nicht an der Herrschaftsausübung beteiligt war. Unterschiede können im finanziellen und im organisatorischen Aufwand bestehen sowie in der Größe und sozialen Zusammenstellung des angeschriebenen und eingeladenen Personenkreises. Darüber hinaus stellt sich die Frage, durch welche rituellen Handlungen und Symbolik die gesellschaftliche und herrschaftliche Position des Verstorbenen demonstriert wurde[27].

25 WENDEHORST, Henneberg, Sp. 2130; WÖLFING, Grafen, S. 17ff.; HENNING, Grafschaft, S. 3ff.

26 MEYER, Königs- und Kaiserbegräbnisse.

27 Hinsichtlich der Begräbniszeremonien für die französischen Könige sind die Arbeiten Ralph E. Gieseys und Alain Erlande-Brandenburgs zu nennen. Ersterer behandelt das Begräbniszeremoniell der französischen Könige in der Renaissance im 15. und 16. Jahrhundert. Hierbei legt Giesey vor allem Gewicht auf die Verwendung der Effigies bei den Trauerfeierlichkeiten, in der

Im Totengedenken manifestierten sich sowohl die Interessen und Ambitionen des Verstorbenen als auch die der Hinterbliebenen. Die Frage der Nachfolge stellte sich bei den Reichsfürsten nur bedingt, denn in der Regel wurde dies lange vor dem Ableben des regierenden Fürsten in Hausverträgen geklärt. In mehreren Fällen waren die Söhne bereits zu Lebzeiten ihres Vaters an der Regierung beteiligt, so daß der Tod eines Fürsten eine geringere einschneidende Wirkung hatte. Hausverträge, Erbverbrüderungen und testamentarische Bestimmungen bezüglich der Nachfolge bedurften auch im Spätmittelalter noch der lehnsherrlichen Zustimmung durch den König[28].

Dennoch wird danach zu fragen sein, wodurch sich der Nachfolger bei der Leichenfeier seines Vorgängers als würdigen Nachfolger darzustellen versuchte und somit zugleich seine eigene Herrschaft legitimierte.

Zu der Frage nach der Bedeutung von Begräbnis- und Begängnisfeierlichkeiten für die Herrschaftsdemonstration und Herrschaftsvergewisserung gehört die Untersuchung der herrschaftlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, die vom Tod einer fürstlichen Person berührt wurden. Die Erforschung der Memoria ging nicht zuletzt von der Frage nach den Gruppen aus. Bindungen konnten durch Verwandtschaft, Freundschaft (*ami-*

sich die Vorstellung von den zwei Körpern des Königs, der Unterscheidung zwischen Person und »Dignität« verkörpert, GIESEY, Funeral Ceremony; vgl. hierzu auch KANTOROWICZ, Körper; außerdem ERLANDE-BRANDENBURG, Le roi. Diese Effigies zeigen den verstorbenen König bei den Begräbnisfeierlichkeiten in seiner ganzen Majestät in den Kleidern, die er am Krönungstag getragen hatte. Die lebensechte Effigies diente zunächst als Ersatz für den Körper des Verstorbenen, den man zur Schau stellen wollte. Sie erfuhr aber eine bedeutsame Wandlung und wurde schließlich zur Darstellung der unsterblichen Dignität des Königs verwendet. Zu Fürstendynastien in Frankreich und Italien forschten in jüngster Zeit Nadia Pollini zum Begräbnis im Haus Savoyen im 14. und 15. Jahrhundert und Lorenz Enderlein zu den Grablegen der Anjou in Unteritalien 1266–1343, POLLINI, La mort; ENDERLEIN, Grablege. Auf der Ebene der Königs- und Kaiserbegräbnisse im Spätmittelalter liefert Rudolf Joachim Meyer mit seiner Dissertation die neueste umfassende Arbeit zu diesem Themenkreis, MEYER, Königs- und Kaiserbegräbnisse. Zu einzelnen königlichen und kaiserlichen Begräbnissen arbeiteten bereits ZELFEL, Begräbnis Friedrichs III., FUCHS, Tod Kaiser Friedrichs III.; DERS., Exequien und SMAHEL, Spectaculum. Zu einzelnen fürstlichen Begräbnissen im deutschen Reich vgl. die Untersuchung von Berent Schwineköper über das Begräbnis und die Grablege des letzten Zähringers, Berthold V., SCHWINEKÖPER, Fürstenbegräbnisse; vgl. ferner KOCH, Lebensausgang; ZIEGLER, Tod. Für die geistlichen Reichsfürsten vgl. die Untersuchung von Friedrich Merzbacher zu den Würzburger Bischöfen, MERZBACHER, Begräbnisordnung. Hans F. Nöhbauer bietet eine Studie zum Leichenschmaus nach der Bestattung des 1508 verstorbenen bayrischen Herzogs Albrecht IV., NÖHBAUER, Leichenschmaus. Vgl. außerdem die Beiträge in: KOLMER (Hg.), Tod. Zu höfischen Festlichkeiten und damit auch zu Begräbnisfeierlichkeiten der Reichsfürsten erschien bereits 1924 eine nicht veröffentlichte Dissertation von ENKE, Festlichkeiten. CZERNY untersucht in ihrer demnächst erscheinenden Dissertationsschrift den »Tod der bayerischen Herzöge im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit 1347–1579. Vorbereitungen. Sterben. Trauerfeierlichkeiten. Grablegen. Memoria«.

28 KRIEGER, Lehnshoheit, S. 350ff.

citia) oder Genossenschaft bewirkt werden[29]. Daß die Zugehörigkeit zu einer Gruppe grundlegend für die Wahrung der eigenen Memoria war, beweisen die vielfach untersuchten geistlichen Bruderschaften, an denen auch Laien teilnahmen. Darüber hinaus ist das Totengedenken für ein verstorbenes Mitglied in den Statuten der Gesellschaften von Laien – zum Beispiel den Adelsgesellschaften und den Zünften – verankert[30]. Das Totengedächtnis gibt somit Auskunft über das soziale Umfeld und über die Personengruppen, zu denen der Verstorbene in Beziehung stand. Im Mittelalter war neben geistlichen und monastischen Kommunitäten auch die Familie des Verstorbenen zum Gedenken verpflichtet. Jeder Mensch hatte einen Kreis von *debitores*, d.h. Personen, denen er Gebetsgedenken schuldete[31]. Diese Verpflichtung übertrugen die adeligen Laien auf Kleriker und Mönche und bedachten deren Einrichtungen dafür mit Stiftungen. Die Sorge um die Memoria war zahlreichen Urkunden und der Historiographie zufolge der Grund für die meisten adeligen Klostergründungen, wobei die Hausklöster und damit die Pflege der Memoria im Einflußbereich der Gründerfamilien blieben. Nach Althoff ist dieser »Kult am Ahnengrab« eine der Wurzeln für das adelige Eigenkirchenwesen. Im Mittelalter war die Gründung eines Hausklosters zugleich herrschaftsstabilisierend und -legitimierend gewesen und bildete den natürlichen Mittelpunkt adeligen Familien- und Geschlechterbewußtseins[32].

Im Gegensatz zu seinen Untertanen war ein Fürst jedoch nicht gleichberechtigtes Glied einer Gruppe, deren Mitglieder wie in Zünften und anderen Einungen gleichrangige Partner und damit zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet waren, wie zum gegenseitigen Totengedenken. Die Zugehörigkeit zu geistlichen Gebetsbruderschaften, um die sich viele Fürsten bemühten, ist sicherlich nicht als eine Gemeinschaft anzusehen, in der die fürstlichen Laien tatsächlich mit den geistlichen Brüdern auf einer Stufe standen. Trat eine fürstliche Person, die im Leben nicht für den geistlichen Stand bestimmt gewesen war, auf dem Sterbebett in ein Kloster ein oder wurde ihr erst nach dem Tod das Gewand einer geistlichen Bruderschaft angelegt, so belegt dies nur, daß diese fürstliche Person im Leben mit diesen Geistlichen nicht auf einer Stufe stand.

29 Im Projekt »Soziale Gruppen in der Gesellschaft des Mittelalters« von Otto Gerhard Oexle am Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen wurden »Geschlecht«, »Haus« und (geschworene) »Einung« als Gruppentypen untersucht. Bei diesen Gruppen sind Lebende und Tote durch das Totengedenken miteinander verbunden, vgl. hierzu OEXLE/HÜLSEN-ESCH (Hg.), Repräsentation, S. 20; ferner ALTHOFF, Verwandte; sowie die Beiträge in: ZIMMERMANN (Hg.), Ordnungen. Vgl. zu dem Aspekt der gesellschaftlichen Gruppen im Mittelalter ferner BESSMERTNY/OEXLE (Hg.), Individuum.

30 Zu den Adelsgesellschaften ist vor allem die Arbeit von Andreas Ranft zu nennen, RANFT, Adelsgesellschaften; ferner KRUSE/PARAVICINI/RANFT (Hg.), Ritterorden; KUTTER, Rittergesellschaften; KRUSE, Ritterorden; SCHREINER (Hg.), Bilder. Zu dem Zunftwesen im Mittelalter OEXLE, Zunft; SCHWINEKÖPER, Gilden; IRSIGLER, Problematik; JOHANEK, Einungen; als neuere Dissertationen: MEISTER, *Bruderschafft*; ALIOTH, Gruppen.

31 ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien, S. 15.

32 Ebd., S. 16, 20f.

Fragen, denen in dieser Arbeit nachgegangen werden soll, sind folglich, wie ein Reichsfürst im Spätmittelalter seine sozialen, herrschaftlichen und verwandtschaftlichen Verbindungen für sein Totengedenken einsetzte, welchen Beitrag Geistliche und Laien für die Memoria eines Fürsten oder einer Fürstin leisteten, auf welcher Art von Verpflichtung dieses Gebetsgedenken für die Fürsten beruhte und wie wirksam diese Verpflichtungen zum Gedächtnis tatsächlich waren.

Verbindungen zu einer Gruppe spiegeln sich zum Beispiel in dem in Stiftungsurkunden genannten Personenkreis, der in das liturgische Gedächtnis einbezogen werden sollte, wider. Ferner liefern Gästelisten für eine Trauerfeier oder der Personenkreis, der auf den Tod einer fürstlichen Person hin eine Notifikation erhielt, Auskunft über die Gruppen und Einzelpersonen, die zum Totengedenken für den Verstorbenen aufgefordert wurden.

Mit Blick auf die Wahl der Grablege und der Stiftungen werden diese zu Lebzeiten bestandenen Beziehungen für die Ewigkeit festgehalten. Dies kann mitunter auch ein Hinweis darauf sein, wie sehr sich eine Fürstin in ihre Ankunftsfamilie integriert hatte und wie sich dies auf die Wahl der Grablege auswirkte.

Bezeichnend für ein Geschlecht ist im Regelfall die Grablege sowie die Bevorzugung bestimmter Stifte, Klöster und Kirchen, wie sie sich in Testamenten und Stiftungen widerspiegelt. Hinter der Wahl der Grablege eines Einzelnen konnten die unterschiedlichsten Beweggründe stehen. Diesen Motiven, die man in Testamenten und Stiftungsurkunden ausmachen kann, aber auch den sonstigen Umständen, die Einfluß auf die Wahl der letzten Ruhestätte hatten, soll in einem eigenen Abschnitt nachgegangen werden. Zwar steht die traditionsbildende Kraft einer fürstlichen Grablege und ihre Bedeutung für Identifikation und Herrschaftsrepräsentation außer Zweifel. Dennoch wurde immer wieder mit alten Erbbegräbnissen gebrochen und ein neuer Ort zur Familiengrablege bestimmt, oder es kam der Fall vor, daß ein einzelnes Familienmitglied an einem anderen Ort außerhalb des Erbbegräbnisses bestattet werden wollte. In diesem Zusammenhang steht die Frage nach der Gestaltung des Grabmals. Orientierte man sich an den Grabmälern der Vorgänger oder wählte man eine andere Form? Grablege und Grabmal sind die Orte, an denen ein Familienangehöriger nach seinem Tod seine Zugehörigkeit zu einem Fürstengeschlecht für die Nachwelt demonstrieren oder auch ganz andere Wege gehen konnte[33].

33 Von kunsthistorischer Seite her ist vor allem Erwin Panofsky zu nennen, auf dessen Ergebnisse sich Philippe Ariès in seinem Werk »Geschichte des Todes« häufig bezieht. Panofskys Werk zur Geschichte und Entwicklung der Grabplastik ist grundlegend für weitere Forschungen auf diesem Gebiet, PANOFSKY, Grabplastik. Kurt Bauch legt in seinem Werk zu figürlichen Grabmälern des Mittelalters ausführlich diese Art mittelalterlichen Totengedenkens aus kunsthistorischer Sicht dar und und vermittelt eine Geschichte des Grabbildes, seiner Ausprägung und seiner Art der Darstellung auf dem Grabmal, DERS., Grabbild. Renate Kroos behandelt in ihrem Beitrag zum interdisziplinären Kolloquium »Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter« die Wiedergabe von kirchlichem Ritus bei Grabtragung und Totenmesse, Begräbnis und Anniversar in der Sepulkralkunst, KROOS, Grabbräuche – Grabbilder, S. 285ff. Christine Sauer untersucht in ihrer Arbeit die Bedeutung des Stiftergrabes, DIES., Fundatio. Olaf B. Rader erforscht die Bedeutung des Leichnams und des Grabes für die Herrschafts-